



## Weisung über die Absenzen-, Dispens- und Urlaubsregelung

Für Absenzen, Urlaub und Dispens gelten in Kindergarten und Primarschule dieselben Regeln. Als Absenz gilt das Fehlen im Unterricht aus medizinischen Gründen.

Jede Absenz muss von den Erziehungsberechtigten mündlich oder schriftlich entschuldigt werden.

Als Urlaub gilt das Fehlen im Unterricht für Familienanlässe, vorgezogene Ferien o.ä. Dafür müssen die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch stellen.

Als Dispens gilt eine begründete Freistellung von einem bestimmten Fach. Auch dafür muss ein Gesuch gestellt werden.

Unentschuldigte Absenzen, unberechtigtes Fernbleiben vom Unterricht und zu viele Fehltage werden vermerkt und können einen Vermerk im Zeugnis und/oder eine Busse für die Erziehungsberechtigten zur Folge haben. (s. Laufbahnverordnung § 11)

Alle Absenzen, Urlaube und Dispensen werden mittels Dispens- und Urlaubsformular bei der Klassenlehrperson beantragt.

Die Formulare sind bei der Klassenlehrperson erhältlich und auf der Homepage der Kreisschule Oltingen-Wenslingen unter „schule-ow.ch“ aufgeschaltet.

### 1. Ordentliche Urlaube für KindergärtnerInnen und SchülerInnen

Jedem Kind können pro Schuljahr zusätzlich zu den offiziellen Schulferien bis zu vier freie Halbtage (Jokertage), ohne Begründung, als ordentliche Urlaube gewährt werden für:

Wenn die Schülerin, der Schüler zum Zeitpunkt des Antrages um Jokertage bereits 10% oder mehr der gesamten Unterrichtszeit gefehlt hat, kann das Gesuch nicht bewilligt werden.

Die Erziehungsberechtigten sind besorgt, dass ihr Kind die versäumten Lerninhalte bzw. die Hausaufgaben nachholt.

Im ersten Kindergartenjahr besteht die Möglichkeit, eine Ferienwoche zusätzlich zu beziehen. Die Bewilligungsinstanz ist die Schulleitung. (\*)

### 2. Ausserordentliche Urlaube

Unter ausserordentlichen Urlauben werden Urlaube verstanden, welche zusätzlich zu den ordentlichen Urlauben/Jokertagen verlangt werden. Solche werden nur in **nachstehenden Ausnahmefällen** gewährt für:



- a. Private Anlässe im Rahmen der Familie (Familienfeste, Reisen), wenn der Urlaub
  - den Charakter des Einmaligen hat.
  - nicht in die Ferienzeit verlegt oder im Rahmen der ordentlichen Urlaube bewilligt werden kann
  - einen Bildungswert hat oder einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung leistet
  - bei dem Besuch naher Verwandten im Heimatland dient.
- b. Reisen mit reinem Vergnügungscharakter sowie den ordentlichen Urlaub übersteigende Ferienverlängerungen gelten nicht als Gründe für ausserordentliche Urlaube.
- c. Gesuche von Vereinen, Organisationen und Gemeinden für Kultur- und Sportanlässe werden nur bewilligt, wenn der Urlaub
  - den Charakter des Einmaligen hat (Wettkämpfe, öffentliche Auftritte etc.) und/oder
  - der Förderung von Talenten dient.

Trainingslager und Vereinsausflüge gelten daher nicht als Grund für ausserordentliche Urlaube.

Wenn das Kind zum Zeitpunkt des Antrages um Urlaub bereits 10% oder mehr der gesamten Unterrichtszeit gefehlt hat, geht das Gesuch auf jeden Fall an die Schulleitung, resp. den Schulrat.

Die Erziehungsberechtigten sind besorgt, dass ihr Kind die versäumten Lerninhalte bzw. die Hausaufgaben nachholt.

### 3. Urlaubsgesuche

Sämtliche Urlaube sind bewilligungspflichtig.

Urlaube sind mit **speziellem Formular** zu beantragen.

Die Formulare sind bei den Klassenlehrpersonen erhältlich und auf der Homepage der Kreisschule Oltingen-Wenslingen unter «[schule-ow.ch](http://schule-ow.ch)» aufgeschaltet.

Gesuche für ordentliche Urlaube sind 3 Tage vorher, für ausserordentliche mindestens vier Schulwochen im Voraus einzureichen.

Sämtliche Einzelgesuche der Erziehungsberechtigten bzw. der Gemeinden, Vereine und Organisationen sind schriftlich mit speziellem Formular bei der Klassenlehrperson einzureichen. Den Gesuchen sind allfällige Bestätigungen beizulegen.



Gesuche von Gemeinden, Vereinen und Organisationen, welche mehrere Kinder des Kindergartens oder der Primarschule Wenslingen betreffen, sind für alle zusammen als Kollektivgesuch der Schulleitung einzureichen.

Es liegt im Ermessen der Lehrperson zu entscheiden, welcher Unterrichtsstoff nachgeholt werden soll und wir behalten uns vor, dem Kind für den verpassten Unterricht eine Arbeit mit nach Hause zu geben. Sollte das Gesuch nicht rechtzeitig bei uns eintreffen, können wir es leider nicht bewilligen.

## **Bewilligungen**

Für Bewilligungen im Rahmen ordentlicher Urlaube bis zu zwei halben Tagen am Stück sind die Klassenlehrpersonen zuständig.

Für Bewilligung aller übrigen Urlaube bis zu zwei Wochen ist die Schulleitung zuständig.

Über die Bewilligung von Urlauben von mehr als zwei Wochen entscheidet der Schulrat.

## **Absenzenordnung**

Die Schulleitung der Kreisschule Oltingen-Wenslingen, gestützt auf die §§ 69, 90 und 91 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sowie auf die §§ 55 und 56 der Verordnung vom 13. Mai 2003 für den Kindergarten und die Primarschule, legt bezüglich Absenzenordnung folgende Richtlinien fest:

### **1. Geltungsbereich**

Die Absenzenordnung regelt das Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen.

### **2. Zweck**

Die Absenzenordnung stellt eine einheitliche Absenzenregelung an der Schule sicher.

### **3. Grundsatz**

1. Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit von der Schule.

2. Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumen des Unterrichts ohne erbrachte Entschuldigung.

3. Bei Nichterscheinen des Kindes klärt die Lehrkraft den Grund der Absenz ab.

4. Wenn ein Kind aus gesundheitlichen Gründen Spezialfächer wie Sport, textiles und nichttextiles Werken nicht besuchen kann, wird es, da Schulpflicht besteht, während dieser Zeit mit einem schulischen Alternativprogramm beschäftigt.



## 4. Absenzen

### **Entschuldigungsgründe**

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a. Krankheit oder Unfall des Kindes
- b. Höhere Gewalt, insbesondere Witterungs- und Strassenverhältnisse, die den Schulbesuch verunmöglichen
- c. Tod von Familienangehörigen oder Bezugspersonen
- d. andere Gründe (Arzt, Zahnarztbesuche, Abklärungen, Zügeln)

Grundsätzlich sollen Arztbesuche in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.

### **Meldung der Absenzen**

- a. Die zuständige Lehrperson ist im Voraus oder unmittelbar nach Eintreten eines Entschuldigungsgrundes per Klapp oder telefonisch zu benachrichtigen.
- b. Bei Absenz wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als fünf Tagen kann die Lehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Jede Lehrperson hat die Absenzen schriftlich festzuhalten.

Die Erziehungsberechtigten sind besorgt, dass ihr Kind die versäumten Lerninhalte bzw. die Hausaufgaben nachholt.

## 5. Sanktionen

Unentschuldigte Absenzen werden mit folgenden Massnahmen geahndet:

- a. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten
- b. Zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit
- c. Im Wiederholungsfall oder bei einem längeren Fernbleiben kann der Schulrat die Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung ermahnen oder mit einer Busse bestrafen (§68 Bildungsgesetz).

## 6. Regelung bei krankheitsbedingter Abwesenheit der Lehrperson

Da wir an unserer Schule umfassende Blockzeiten haben, ist der Unterricht an allen Vormittagen gewährleistet. Ausnahmsweise darf der Nachmittag bei kurzfristigen Absenzen einer Lehrperson ausfallen.

Bei längerer Abwesenheit der Lehrperson wird je nach Bedarf eine externe Stellvertretung gesucht oder angestellt.